

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Berliner Turnjugend - nachfolgend BTJ genannt - ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen im Berliner Turn- und Freizeitsportbund - nachfolgend BTFB genannt. Zu ihr zählen auch die Amtstragenden der Jugendarbeit im BTFB und der ihm angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen. Ihre Ordnung gilt im Grundsatz für die im BTFB angeschlossenen Vereine.

Die BTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BTFB. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Die BTJ gehört der Deutschen Turnerjugend - nachfolgend DTJ genannt - im Deutschen Turner-Bund an.

§ 2 Grundsätze

Die BTJ will ihren Kindern und Jugendlichen helfen, sich zu gesunden, lebensfrohen und respektvollen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt. Die BTJ fördert eine Umsetzung globaler Ziele für eine nachhaltige Entwicklung. Bei all ihren Maßnahmen berücksichtigt sie die 17 Sustainable development goals.

Die BTJ fordert von den ihr Zugehörigen die Anerkennung der Menschenrechte und Kinderrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art ist. Die BTJ stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Die BTJ bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und tritt für Mitgestaltung durch Kinder und Jugendliche in ihren jugendlichen Lebensbereichen ein. Sie ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für eine angemessene Repräsentation der Geschlechter bewusst. Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen. Jedes Amt kann von jedem volljährigen Menschen wahrgenommen werden. Die Amtsbezeichnungen stehen dem nicht entgegen.

§ 3 Aufgaben

Die BTJ sieht es als ihre Hauptaufgabe, die körperliche, geistige und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. In diesem Sinne ist das Streben nach persönlicher Leistung zu fördern.

Im Fokus der Arbeit der BTJ steht der Schwerpunkt „Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ im Sport.

Die BTJ erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschafts- und bildungspolitische

Ordnung der Berliner Turnjugend (BTJ)



Aufgaben.

Die BTJ setzt sich das Ziel die Voraussetzungen für eine kinder- und jugendgemäß gestaltete Freizeit zu schaffen. Sie legt Wert auf die Bildung von Kinder- und Jugendgruppen

Die BTJ fördert das eigene kulturelle als auch das multikulturelle Verständnis ihrer Mitglieder. Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.

Diese Ziele werden insbesondere angestrebt durch

- a) Förderung und Entwicklung von Angeboten in den Vereinen für Kinder- und Jugendliche,
- b) Erarbeitung kinder- und jugendgemäßer Angebote für die überfachliche Vereinsarbeit,
- c) Organisation von Reisen für Kinder und Jugendliche,
- d) Planung, Organisation und Durchführung sportartübergreifender Wettbewerbe und Veranstaltungen,
- e) Ausbildung von Jugendlichen zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Veranstaltungsteam der BTJ,
- f) Gewinnung Jugendlicher für ehrenamtliche Verbandsarbeiten,
- g) Wertschätzung der ehrenamtlichen Mitarbeit,
- h) Durchführung von Jugendleiterlehrgängen,
- i) Sensibilisierung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- j) Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten zum Thema Schutz vor Gewalt.

§ 4 Organe und Gremien der BTJ

Organe und Gremien der BTJ sind

- a) die Delegiertenvollversammlung
- b) der Vorstand der BTJ
- c) die vom Vorstand gebildeten Arbeitsgruppen

§ 5 Delegiertenvollversammlung

I. Delegiertenvollversammlung

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ ist das oberste Beschlussorgan der BTJ. Sie tritt alle zwei Jahre jeweils spätestens 6 Wochen vor dem ordentlichen Landesturntag des betreffenden Jahres zusammen.

II. Zusammensetzung

Die Delegiertenvollversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Delegierten der Vereine des BTFB und den angeschlossenen Vereinsabteilungen. Jeder Verein, der Mitglied im BTFB ist, darf grundsätzlich eine*n Delegierte*n entsenden. Jeder Verein, der mindestens ein Mitglied unter 27 Jahren beim BTFB gemeldet hat, kann eine*n weitere*n Delegierte*n entsenden. Eine Stimmenbündelung ist nicht zulässig.

Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die Mitgliedermeldung zum 01.01. des betreffenden Kalenderjahres. Nach dem 01.01. aufgenommene Vereine werden mit der aktuellen gemeldeten Mitgliederbestandsmeldung berücksichtigt. Stichtag ist der Tag der Absendung der Einladung zur Delegiertenvollversammlung.

Delegierte müssen Jugendliche bzw. in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige sein.

III. Einberufung

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ wird vom Vorstand der BTJ einberufen; er bestimmt Tagungsform, Tagungsort, Tagungszeitpunkt und die Tagesordnung. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung hat mindestens 4 Wochen vor der einberufenen Delegiertenvollversammlung der BTJ zu erfolgen. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie durch Veröffentlichung auf der Homepage, sowie in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) den Vereinen und Abteilungen bekannt gegeben wurde. Der Vorstand der BTJ hat eine außerordentliche Delegiertenvollversammlung einzuberufen, wenn dies

- a) vom Vorstand beschlossen oder
- b) von mehr als 1/3 der Vereine bzw. Abteilungen, die dem BTFB angeschlossen sind und denen mindestens ein Delegierter zur Delegiertenvollversammlung der BTJ zusteht, in Textform nach § 126b BGB beantragt worden ist.

IV. Tagungsform

Die Delegiertenvollversammlung kann als virtuelle Versammlung, als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) oder Präsenz-Veranstaltung durchgeführt werden.

V. Anträge

Anträge zur Delegiertenvollversammlung der BTJ müssen spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand der BTJ schriftlich eingegangen sein. Der Eingang gilt als rechtzeitig, sofern der Antrag vor Beginn der Frist bei der Geschäftsstelle des BTFB in Textform nach § 126b BGB eingegangen ist.

Dringlichkeitsanträge können auch noch während der Delegiertenvollversammlung der BTJ eingebracht werden, über die Dringlichkeit wird mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Nichtberücksichtigung von Stimmenthaltungen entschieden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Jugendordnung mit sich bringen, sind nicht zulässig.

Vom Verlauf der Delegiertenvollversammlung der BTJ ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von den Vorsitzenden der BTJ zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Delegiertenvollversammlung der BTJ innerhalb des BTFB zu veröffentlichen.

VI. Aufgaben

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ

- a) wählt den Vorstand und nimmt seine Berichte entgegen,
- b) beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) wählt ferner bis zu 20 Delegierte der BTJ für den Landesturntag,
- d) legt die Richtlinien für die Arbeit der BTJ fest,
- e) beschließt über Änderungen der Jugendordnung des BTFB,
- f) ehrt verdiente Engagierte der BTJ.

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ entscheidet über Beschlüsse und in Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Nichtberücksichtigung von Stimmenthaltungen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Angehörigen der Delegiertenvollversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

VII. Wahlen

Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der aktuellen Satzung des BTFB.

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ kann nur volljährige Personen, die Mitglieder in dem BTFB angeschlossenen Vereinen oder Vereinsabteilungen sind, wählen und bestätigen.

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ hat grundsätzliche Beschlüsse dem Landesturntag vorzulegen; dieser kann ihnen widersprechen, wodurch sie aufgehoben sind. Änderungen der Jugendordnung bedürfen nach der Satzung des BTFB die Bestätigung des Landesturntages.

§ 6 Vorstand der BTJ

I. Zusammensetzung

Den Vorstand der BTJ bilden

- a) zwei Vorsitzende der BTJ,
- b) das Vorstandsmitglied Kommunikation,
- c) das Vorstandsmitglied Veranstaltungen,
- d) das Vorstandsmitglied Vielfalt und Bildung,
- e) das Vorstandsmitglied Ehrenamt,
- f) das Vorstandsmitglied Jugend,
- g) das Vorstandsmitglied Kinderturnen,
- h) das Vorstandsmitglied digitale Prozesse,
- i) eine Vorstandsassistenz.

Dem Vorstand der BTJ gehören die*der ehrenamtliche Kinderschutzbeauftragte sowie die*der hauptamtliche Mitarbeitende der Geschäftsstelle des BTFB für Jugendangelegenheiten mit beratender Stimme an. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt.

Ordnung der Berliner Turnjugend (BTJ)



II. Amtsperiode

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der BTJ werden von der Delegiertenvollversammlung der BTJ auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtsperiode endet mit Neu- oder Wiederwahl zu dem jeweiligen Amt. Nachwahlen erfolgen grundsätzlich nur für den Rest der Wahlperiode.

III. Aufgaben

Der Vorstand der BTJ gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erledigt alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Delegiertenvollversammlung der BTJ.

Der Vorstand der BTJ wählt in den Jahren, in denen keine ordentliche Delegiertenvollversammlung stattfindet, die Delegierten zum Landesturntag.

Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der Vorstand der BTJ Arbeitsgruppen (im Folgenden AG genannt) ein, deren Tätigkeit mit der Erledigung deren Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet. Die Anzahl der Mitglieder der AGs, sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.

Der Vorstand der BTJ sendet vom Vorstand berufene Mitglieder der BTJ in die Technischen Komitees (im Folgenden TK genannt), sowie in Fachbereiche (im Folgenden FB genannt) des BTFBs.

Dem Vorstand ist in regelmäßigen Abständen aus den TKs, FBs und PAs zu berichten.

IV. Vorstandsmitglieder

Die in § 6 genannten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Landesturntages des BTFB. Wahlvorschläge für die Positionen des Vorstandes der BTJ können von den Vereins- bzw. Vereinsabteilungsjugendwarten und den Vereins- bzw. Vereinsabteilungsjugendfachwarten zur Delegiertenvollversammlung der BTJ zu Händen der Geschäftsstelle, gerichtet an den Vorstand der BTJ, eingereicht werden oder von Delegierten in der Sitzung mündlich gemacht werden.

Wird eine gewählte Person vom Landesturntag nicht bestätigt, so ist der Vorstand der BTJ berechtigt eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen und um dessen Bestätigung durch das Präsidium des BTFB nachzusuchen.

Führen von der Delegiertenvollversammlung durchzuführende Wahlen nicht zur Besetzung von Ämtern oder scheiden Amtstragende zwischen den regulären Wahlen aus Ämtern aus, so kann der Vorstand der BTJ kommissarisch Amtstragende einsetzen. Die Einsetzung bedarf der Bestätigung des Präsidiums des BTFB.

V. Ehrenmitglieder des Vorstandes der BTJ

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des BTJ oder seines Zweckes

Ordnung der Berliner Turnjugend (BTJ)



besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen der BTJ.

§ 7 Mitglieder des Präsidiums

Die Vorsitzenden vertreten die BTJ mit einer Stimme im Präsidium des BTFB.

§ 8 Mitglieder des Präsidialrats

Die Vorsitzenden vertreten die BTJ mit einer Stimme im Präsidialrat des BTFB.

§ 9 Arbeitsgruppen

Die Vorstandsmitglieder können zur Erledigung Ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Jugendreferat

Das Jugendreferat des BTFB erledigt alle anfallenden Aufgaben der BTJ in Absprache mit dem Vorstand der BTJ.

Den hauptamtlichen Mitarbeitenden dienstvorgesetzt ist die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des BTFB.

Beschlossen auf der Delegiertenvollversammlung 20.09.2023 in Berlin.

Stand: 17.08.2023